	Absenzen- und Disziplinarreglement	Seite 1 / 4
QUALITÄT schreiben wir GROSS	AD 5.1.3.02.	Version 2

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle Schüler der Berufsschule der Landschaft Davos. Hinsichtlich des Disziplinaranwendungsbereiches sind diesem Reglement auch Schulleitung und Lehrerschaft unterstellt.

II. Absenzen

Artikel 2

Definition

Jedes Wegbleiben von einer Unterrichtslektion gilt als Absenz. Dies betrifft auch Stütz-, Freifach-, Wahlpflichtfach- und Weiterbildungskurse. Unentschuldigtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gilt ebenfalls als Absenz.

Artikel 3

Voraussehbare Absenzen

Für voraussehbare Absenzen ist dem Rektorat rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Solche Absenzen werden nur dann entschuldigt, wenn sie von der Schulleitung mindestens 5 Tage im voraus bewilligt worden sind. In begründeten Fällen kann die Frist verkürzt werden. Als voraussehbare Entschuldigungsgründe können gelten:

- Kursbesuche
- Aktive Teilnahme an Sportanlässen
- Betriebsanlässe
- Familienanlässe (Hochzeiten, Jubiläen etc.)
- Militär-, Hilfs-, Zivilschutz-, Feuerwehr - und andere Dienste für die Öffentlichkeit
- Stellungspflicht

Alle anderen Fälle entscheidet der Rektor.

Artikel 4

Nicht voraussehbare Absenzen

Als nicht voraussehbare Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie oder der engeren Verwandtschaft.

Artikel 5

Unentschuldigte Absenzen

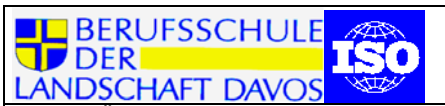
Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs als begründet entschuldigt wird.

Artikel 6

Form der Entschuldigung

Alle Entschuldigungen müssen in das von der Schule ausgegebene Absenzenbüchlein eingetragen werden. Die Einträge müssen das Datum, die Bezeichnung der Fächer und den Grund der Absenz enthalten. Die Einträge sind vom Lehrmeister und vom Lehrling zu unterzeichnen.

AD 5.1.3.02. Absenzen- und Disziplinarreglement	Erstellt am / durch:30.03.2007 AL	Gültig ab:30.03.2007
	Freigegeben am / durch:30.03.2007 AL	Visum:

	Absenzen- und Disziplinarreglement	Seite 2 / 4
QUALITÄT schreiben wir GROSS	AD 5.1.3.02.	Version 2

Artikel 7

Absenzenkontrolle

Die Absenzenkontrolle ist Sache der Lehrperson. Diese gibt zum Semesterende eine Kopie des Absenzenbogens, aus dem Anzahl und Datum der jeweiligen Absenz ersichtlich sind, auf dem Sekretariat ab. Absenzen der letzten Semesterwoche sind auf das neue Semester zu übertragen und erscheinen somit im darauffolgenden Zeugnis.

Die zu entschuldigenden Absenzen sind von den Lehrern im Absenzenbüchlein zu visieren. Entschuldigte wie unentschuldigte Absenzen werden im Semesterzeugnis ausgewiesen.

Artikel 8

Sanktionen

Für jede unentschuldigte Absenz ist eine Busse zu bezahlen (CHF 10.—pro Lektion). Der Rektor verwarnet Schüler, die dem Unterricht mehr als einmal unentschuldigt fernbleiben. Lehrmeister und Eltern werden darüber informiert.

Artikel 9

Fehlt ein Teilnehmer eines Stütz-, Freifach- oder Weiterbildungskurses zweimal unentschuldigt, kann er auf Antrag des Lehrers vom Kursbesuch ausgeschlossen werden.

Artikel 10

Meldungen an das Kantonale Amt für Berufsbildung Chur

Der Rektor meldet dem Amt:

- Schüler, die unentschuldigte Absenzen an drei Unterrichtstagen pro Semester aufweisen.
- Lehrbetriebe, die ihre Lehrlinge ohne Einverständnis der Schulleitung im Betrieb zurückhalten.
- Lehrbetriebe, die unwahre Entschuldigungen ausstellen resp. unterzeichnen und von der Unwahrheit Kenntnis besitzen.

III. Disziplin

Artikel 11

Verantwortlichkeit

Rektor und Lehrerschaft sind für die Disziplin in der Schule verantwortlich.

Die Lehrer sind verpflichtet, der Schulleitung schwerwiegende Vorkommnisse unverzüglich zu melden.

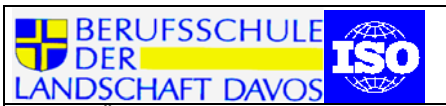
Der Rektor informiert gegebenenfalls den Lehrbetrieb.

Artikel 12

Alkohol- und Rauchverbot

Das Schulhaus ist suchtmittelfreie Zone. Es besteht Alkohol- und Rauchverbot.

AD 5.1.3.02. Absenzen- und Disziplinarreglement	Erstellt am / durch:30.03.2007 AL	Gültig ab:30.03.2007
	Freigegeben am / durch:30.03.2007 AL	Visum:

	Absenzen- und Disziplinarreglement	Seite 3 / 4
QUALITÄT schreiben wir GROSS	AD 5.1.3.02.	Version 2

Artikel 13

Massnahmen und Strafen

Gegen Schüler, die dieses Reglement missachten, den Unterricht stören oder den Schulbetrieb anderweitig beeinträchtigen, können folgende Massnahmen und/oder Strafen verfügt werden:

Durch den Lehrer:

- Ermahnung
- Ausnahmsweise Wegweisung aus der Unterrichtsstunde, was einer unentschuldigten Absenz entspricht. Bei einer solchen Massnahme ist der Rektor zu orientieren.

Durch die Schulleitung:

- Verweis
- Wegweisung vom Unterricht für den Rest des Tages mit der Auflage, sich im Lehrbetrieb zu melden und den Sachverhalt mitzuteilen.
- Meldung und Antrag an das Kantonale Amt für Berufsbildung zur Ergreifung der im BBG (Berufsbildungsgesetz) vorgesehenen Massnahmen.

IV. Haftung

Haftung bei Schäden

Artikel 14

Bei absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung an Gebäuden, Mobilien und Einrichtungen haftet der Lehrling resp. der gesetzliche Vertreter im Sinne von Artikel 41 ff OR.

In schweren Fällen bleibt eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung im Sinne von Artikel 145 StGB vorbehalten.

V. Zeugnisse

Artikel 15

Zustellung

Je ein Exemplar des Zeugnisses wird dem Lehrbetrieb und den gesetzlichen Vertretern zugestellt.

Artikel 16

Rückgabe in der Schule

Die Rückgabe des Zeugnisses in der Schule ist nicht notwendig.

VI. Bussen und Verwendung von Bussgeldern

Artikel 17

Festsetzung


Der Berufsschulrat setzt die Höhe der Bussen durch einen Beschluss fest.

Artikel 18

Verwendung

Die Bussgelder werden zur Finanzierung schulinterner Veranstaltungen verwendet.

AD 5.1.3.02. Absenzen- und Disziplinarreglement	Erstellt am / durch:30.03.2007 AL	Gültig ab:30.03.2007
	Freigegeben am / durch:30.03.2007 AL	Visum:

	Absenzen- und Disziplinarreglement	Seite 4 / 4
QUALITÄT schreiben wir GROSS	AD 5.1.3.02.	Version 2

VII. Rechtsmittel

Artikel 19

Rechtliches Gehör

Der Rektor hört den Schüler an, bevor er eine Massnahme oder Strafe anordnet.

Artikel 20

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen eines Lehrers kann bei der Schulleitung, gegen Verfügungen der Schulleitung beim Berufsschulrat Beschwerde eingereicht werden, die schriftlich zu begründen und mit einem Antrag zu versehen ist. Der Berufsschulrat entscheidet endgültig.

Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beträgt 10 Tage.

Sie hat eingeschrieben zu erfolgen und gilt als rechtzeitig zugestellt, wenn sie der Post innerhalb der gesetzten Frist übergeben wird.

Auf eine nicht rechtzeitig eingereichte Beschwerde wird nicht eingetreten.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Bekanntgabe

Der Rektor sorgt dafür, dass dieses Reglement jedem Schüler abgegeben wird.

Die Abgabe erfolgt beim Schuleintritt.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses durch den Berufsschulrat am 7.5.1985 erlassene Reglement tritt am 24.6.1985, dem Datum der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, in Kraft.

**BERUFSSCHULE DER
LANDSCHAFT DAVOS**

AD 5.1.3.02. Absenzen- und Disziplinarreglement	Erstellt am / durch:30.03.2007 AL	Gültig ab:30.03.2007
	Freigegeben am / durch:30.03.2007 AL	Visum: